

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mensa des Marktes Schönberg

Mensa-Gebührensatzung (MensaGS)



Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Mensa
des Marktes Schönberg

Markt Schönberg
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)
Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag
Hauptverwaltung
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Ansprechpartner: Michaela Gampe
Telefon: 08554/9604-37
Telefax: 08554/9604-50
E-Mail: michaela.gampe@vg-schoenberg.de
Internet: <http://www.vg-schoenberg.de>
EAPL: 028-01/0
Beschlüsse: Bildungsausschuss 19.05.2022
Marktgemeinderat 07.06.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	4
§ 2 Gebührentatbestand	4
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	5
§ 5 Höhe der Verpflegungsgebühren	5
§ 6 Fälligkeit und Zahlung.....	5
§ 7 Umsatzsteuer.....	5
§ 8 Auskunftspflichten.....	5
§ 9 Umbuchungsgebühr	6
§ 10 Übernahme der Verpflegungsgebühren.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6
Anlage zu § 5	7
Anlage zur Gebührensatzung des Marktes Schönberg über die Benutzung der Mensa vom 09. Juni 2022	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mensa des Marktes Schönberg (Mensa-Gebührensatzung - MensaGS)

vom 09. Juni 2022

Der Markt Schönberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Mensa (Mensa-Gebührensatzung – MensaGS):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Schönberg erhebt für die Benutzung der kommunalen Mensa Gebühren (§§1, 6 der MensaS).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Benutzung der Mensa („Verpflegungsgebühren“). Die Verpflegungsgebühren werden anhand von tatsächlichen Verpflegungstagen erhoben. Im Antragsvordruck werden die Verpflegungstage nebst Verpflegungsart festgelegt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Verpflegung des Kindes in der Mensa.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Verpflegung teilnehmen kann, sind keine Verpflegungsgebühren zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.
- (4) Für die Verpflegung zahlen die Personensorgeberechtigten, den vom Träger festgelegten Zuschuss (Bruttobetrag) zur Verpflegung.
- (5) Bei Änderung der Kindertageseinrichtung von der Krippe in den Kindergarten, wird die Gebührenpflicht angepasst.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Mensa angemeldet haben, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mensa aufgenommen wird.
 - c) Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Verpflegungsgebühr richtet sich nach der Buchung der Verpflegungstage und der Verpflegungsart sowie der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht sowie durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Verpflegungsgebühren sind als Monatsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für 11 Monate im Jahr berechnet (Monat August beitragsfrei).
- (3) Die Gebühren für die Benutzung sind am darauffolgenden Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat durch die Kindertageseinrichtung oder des Marktes.
- (5) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.), welche der Abbucher nicht zu verantworten hat, sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Mensa sind nicht zulässig.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 9 Umbuchungsgebühr

Die erstmalige Anpassung der Verpflegungsarten und Verpflegungstage während des Betreuungsjahres ist gebührenfrei zum 1. des nächsten Kalendermonats möglich. Für zusätzliche Änderungen der Verpflegung während eines Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Umbuchung erhoben. Weitere Änderungen der Verpflegung kann grundsätzlich zum 1. des nächsten Kalendermonats erfolgen.

§ 10 Übernahme der Verpflegungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können auf Anfrage ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Schönberg, den 09. Juni 2022

MARKT SCHÖNBERG

M



Martin Pichler
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 5

Anlage zur Gebührensatzung des Marktes Schönberg über die Benutzung der Mensa vom 09. Juni 2022

Für den Besuch der Mensa des Marktes Schönberg sind für die jeweils vereinbarten Verpflegungsarten und Verpflegungstage folgende Gebühren zu entrichten:

Kinderkrippe

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	1,00 Euro*	2,50 Euro*
2	2,00 Euro*	5,00 Euro*
3	3,00 Euro*	7,50 Euro*
4	4,00 Euro*	10,00 Euro*
5	5,00 Euro*	12,50 Euro*

Kindergarten

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	1,15 Euro*	3,00 Euro*
2	2,30 Euro*	6,00 Euro*
3	3,45 Euro*	9,00 Euro*
4	4,60 Euro*	12,00 Euro*
5	5,75 Euro*	15,00 Euro*

*Bei den Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren werden zuzüglich der Umsatzsteuer, entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, erhoben.